Hamburger Fremdenblatt 1./IX. 1918.

Bekanntmachung

über

Richtpreise für Gemüse und Obst

Die Preisprüfungsstelle erachtet ab Dienstag, 3. September 1918, folgende Preise für Gemüse und Obst mit der Maßgabe als angemessen, daß die Forderung höherer Preise die Einleitung eines Strafverfahrens wegen übermäßiger Preissteigerung nach sich zieht:

	Großhandelspreis für den Absatz an Wiederverkäufer:	Kleinhandelspreis für den Absatz an Verbraucher:
Ausländische Möhren ohne Kraut	M. –.10 f. d. Pfd.	M. –.15 f. d. Pfd.
Gurken aller Art einschl. Salatgurken und Treibhausgurken	M. –.37 „ „	M. –.45 „ „
Blumenkohl, je nach Beschaffenheit mit der Maßgabe, daß der als Höchstgrenze festgesetzte Richtpreis nur für große, feste Köpfe (allerbeste Ware) zu verstreben ist	M. –.50 bis 1.10 für den Kopf	M. –.60 bis 1.40 für den Kopf
Ausländische Tomaten	M. 0.83 f. d. Pfd.	M. 1.00 f. d. Pfd
Grüner Kopfsalat	M. 0.20 „ „	M. 0.30 „ „
Ausländ. grüne Bohnen (Schneide- u. Brechbohn.)	M. 0.41 „ „	M. 0.55 „ „
Steinpilze, ungeschält	M. 0.80 „ „	M. 1.20 „ „
„ geschält u. kleine geschlossene Köpfe sowie Pfifferlinge	M. 1.10 „ „	M. 1.50 „ „
Echte, geschloss. Artischocken, je nach Größe	M. 0.30–0.80 für das Stück	M. 0.40–1.00 für das Stück
Gewöhnl. Distelartischocken, je nach Größe	M. 0.10–0.20 für das Stück	M. 0.15–0.30 für das Stück
Melonen (Vierländer Netzmelonen)	M. 1.20 f. d. Pfd.	M. 1.60 f. d. Pfd.
Andere Melonen	M. 0.50 „ „	M. 0.70 „ „
Frische Hagebutten	M. 0.35 „ „	M. 0.50 „ „

Hamburg, den 31. August 1918.

Die Preisprüfungsstelle.